Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2794**

Abschrift

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 9. November 1951

An den
Herrn Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 72. Sitzung am 9. November 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 25. Oktober 1951 verabschiedeten

Gesetzes über die Stundung der Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz - SHAnpG)

- Nrn. 2708 (neu), 2743 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Artikel 1 ist zu streichen.

2. Im Artikel 2 §§ 2, 3 und 5 sind Bestimmungen aufzunehmen, nach denen
   a) ein Teuerungszuschlag von 20% gegenüber den gegenwärtigen Auszahlungsbeträgen ab 1. Oktober 1951 gewährt wird,
   b) die Grenze der Bedürftigkeit nach §§ 35 und 36 des Soforthilfegesetzes um 20% erhöht wird und
   c) in § 8 die durch die Anträge zu b) notwendigen Änderungen vorgenommen werden.

Begründung zu 1 und 2:

Die beabsichtigte Anpassung eines bestehenden Gesetzes an ein künftiges ist ungewöhnlich und bei der Ungewißheit über die künftige Regelung des Lastenausgleichs unzweckmäßig und bedenklich. Die Stundung von Soforthilfeabgabe ist geeignet, in den Kreisen der Soforthilfe-Empfänger Beunruhigung hervorzurufen. Außerdem werden viele Zahlungspflichtige, denen die Stundung

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

nicht zugute kommen soll, am Fälligkeitstag nicht bezahlen und dadurch den Finanzämtern eine enorme Mehrarbeit verursachen. Vor allem bedeuten aber die Notwendigkeit, jeden Fall daraufhin zu prüfen, ob Stundung zu gewähren ist, und die Neuberechnung sowohl auf der Einnahme- als auf der Ausgabeseite eine außerordentliche Mehrbelastung der Behörden, durch die eine ordnungsgemäße Geschäftserledigung auf Wochen hinaus ganz erheblich gestört wird.

3. Im Artikel 2 § 6 ist im Satz 1 das Wort „vorschußweise" und der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es widerspricht den Grundsätzen des Lastenausgleichs, der ein Ausgleich zwischen Nichtgeschädigten und Geschädigten sein soll, die vorgesehenen Teuerungszuschläge zur Unterhaltshife nicht aus den Mitteln des Soforthilfefonds, sondern aus allgemeinen Steuermitteln - sei es des Bundes oder der Länder - zu leisten. Da die Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe durch Teuerungszuschläge nach dem vom Bundestag angenommenen Gesetz nur vorschußweise aus dem Soforthilfefonds geleistet und aus Mitteln des Bundeshaushalts erstattet werden soll, würde der Grundsatz des Lastenausgleichs durchbrochen und das künftige Lastenausgleichsgesetz in einem wesentlichen Grundgedanken präjudiziert. Es muß daher gefordert werden, daß die Teuerungszuschläge ebenso wie die Unterhaltshilfe endgültig aus den Mitteln des Soforthilfefonds geleistet werden.

Darüber hinaus ist der in § 6 Satz 2 Halbsatz 2 niedergelegte Gedanke einer etwaigen teilweisen Rückerstattung der aus dem Bundeshaushalt erstatteten Beträge durch die Länder abzulehnen. Selbst wenn es richtig wäre, daß durch die Gewährung der Teuerungszuschläge Fürsorgeleistungen der Länder eingespart werden, obwohl die Fürsorgerichtsätze in der Regel unter dem Satz der Unterhaltshilfe liegen, wäre diese Last, soweit sie nicht vom Soforthilfefonds getragen wird, vom Bund als Kriegsfolgelast nach Artikel 120 GG endgültig zu tragen, ohne daß ein Rückgriff auf die Länder möglich wäre. Die Verteilung der Lasten nach dem Artikel 120 bezweckt ja gerade, die Länder von den Kriegsfolgelasten zu entlasten. Selbst wenn daher der Gedanke einer Erstattung der Teuerungszuschläge aus dem Bundeshaushalt gebilligt würde, müßte in jedem Fall der letzte Halbsatz des § 6 Satz 2 gestrichen werden.

gez. **Kopf**

Bonn, den 9. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 25. Oktober 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf